

Antrag 43/II/2018**Juso LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****“Come on strike! Mehr Sicherheit für streikende Azubis”**

1 Der Streik ist das wichtigste Kampfmittel der Gewerk-
2 schaften und Beschäftigten, um ihren Forderungen ge-
3 genüber den Arbeitgeber*innen Nachdruck zu verleihen.
4 Gleichzeitig ist ein Streik auch immer eine Ausnahme-
5 situation, die höchste Eskalationsstufe in einer Tarifaus-
6 einandersetzung. Das Streikrecht ist an viele Bedingun-
7 gen geknüpft, um rechtmäßig zu sein. So darf nicht wäh-
8 rend der Laufzeit eines Tarifvertrages gestreikt werden,
9 ein Streik muss verhältnismäßig sein und es muss ein
10 von einer Gewerkschaft autorisierter und betreuter Streik
11 sein.

12

13 So ist es nicht verwunderlich, dass die Arbeitgeber*innen-
14 seite Streiks mit allen möglichen Mitteln verhindern will.
15 Denn sie bedeuten Gewinneinbußen. Drohungen, Schika-
16 ne und fehlender Zugang der Gewerkschaften zu Beschäf-
17 tigten in einem Unternehmen gehört zur Tagesordnung.
18 Eine Gruppe ist dem oft hilflos ausgeliefert: Auszubilden-
19 de.

20 Jede*r Arbeitnehmer*in hat das Recht zu streiken, das im
21 Artikel 9 des Grundgesetzes verankert ist. Und das gilt
22 auch für Auszubildende, die ganz ausdrücklich in den Gel-
23 tungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)
24 aufgenommen sind. Wörtlich heißt es in §5: „Arbeitneh-
25 mer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestell-
26 te sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

27

28 Dies hat das Bundesarbeitsgericht bereits erstmalig in
29 einem Urteil von 1984 festgestellt (1 AZR 342/83 vom
30 12.09.84 AP Nr. 81 zu Art. 9 GG). Das Streikrecht von Azubis
31 ist aufgrund ihrer besonderen Situation auch an beson-
32 dere Bedingungen geknüpft, die über die Streikregeln für
33 ausgelernte Arbeitnehmer*innen hinausgehen. So darf
34 das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden, zum Beispiel
35 bei Streiks in der Zeit der Abschlussprüfungen. Ob dieser
36 Fall besteht, wird bei jedem Streik, bei dem die Auszubil-
37 denden in den Streik miteinbezogen werden sollen, ge-
38 prüft.

39

40 Die DGB-Gewerkschaften berichten jedoch oft von Be-
41 hauptungen der Arbeitgeber*innen, Azubis hätten kein
42 Streikrecht. Dies verstößt jedoch gegen das Grundgesetz
43 (Art. 9 Abs.3 Grundgesetz). Ob Auszubildende sich am
44 Streik beteiligen dürfen, prüft im Einzelfall die zuständige
45 Gewerkschaft und nicht die Arbeitgeber*innenseite! Ar-
46 beitsrechtliche Androhungen der Arbeitgeber*innen, wie
47 zum Beispiel Abmahnungen, Eintragungen in Personalak-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

48 ten und die fristlose Kündigung des Ausbildungsverhält-
49 nisses sind ausdrücklich verboten.

50

51 Auch Berufsschulen versuchen laut den DGB-
52 Gewerkschaften, Auszubildenden einzureden, die Be-
53 rufsschulpflicht würde über dem Streikrecht stehen.
54 Doch auch das ist falsch: Die Streikteilnahme gilt als
55 entschuldigte Fehlzeit und gefährdet das Ausbildungsziel
56 nicht.

57

58 **Daher fordern wir:**

- 59 • Festschreibung des besonderen Schutzes für strei-
60 kende Auszubildende im Betriebsverfassungsgesetz
- 61 • Ermöglichung der konsequenten Durchsetzung des
62 Streikrechts durch Festschreibung des besonderen
63 Schutzes für streikende Auszubildende vor, während
64 und nach dem Streik im Betriebsverfassungsgeset-
65 zes
- 66 • Im Betriebsverfassungsgesetz festgeschriebene
67 Sanktionen für Arbeitgeber*innen und Berufsschu-
68 len, die Auszubildenden das Streikrecht verbieten,
69 bzw. die Rechtslage der Auszubildenden falsch
70 darstellen

71

72 Informationspflicht der Ausbildungsstelle bis zum Ab-
73 schluss des Ausbildungsvertrages gegenüber dem*der
74 Auszubildenden über sein*ihr Streikrecht in verständli-
75 cher Weise. Innerhalb von Ausbildungsverträgen ist fest-
76 zuhalten, dass der*die Auszubildende über sein*ihr Streik-
77 recht vollständig und verständlich informiert worden ist.